



FEHLZEITEN in der gymnasialen Oberstufe

Die Grundlage zum Umgang mit Fehlzeiten und nachträglich eingereichten Entschuldigungen ist das **Schulgesetz § 63** (Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit mit der Konsequenz der Entlassung aus der Schule, wenn die Schulbesuchspflicht erfüllt ist), die Verordnung für die Gymnasiale Oberstufe (**VO-GO**) und die **AV Schulpflicht Nr. 7**.

Nach VO-GO §3 und AV Schulpflicht Nr. 7 gilt:

1. Die Erziehungsberechtigten oder volljährige Schüler*innen melden/entschuldigen sich am ersten Tag des Fernbleibens schriftlich beim*bei der Tutor*in bis 7:30 Uhr.
2. Spätestens am dritten Tag melden sie sich nochmals schriftlich per Email bei ihrem*r Tutor*in, ob Ihre Abwesenheit anhält (Bild vom Attest mitsenden)
3. Sollte der/die Schüler/in noch nicht volljährig sein, sind die Erziehungsberechtigten bereits am ersten Fehltag zu informieren, wenn 1. nicht erfolgt ist.
4. Bei der Rückkehr in die Schule hat die Schülerin oder der Schüler innerhalb von drei Unterrichtstagen eine Erklärung (oder Attest im Original) vorzulegen, aus der sich die Dauer ihres oder seines Fernbleibens sowie der Grund dafür (z.B. Krankheit) ergibt. Im Zweifel kann von der Schule ein Attest angefordert werden. Erfolgt dies nicht, gilt das Fehlen als unentschuldigt.

Fünf unentschuldigte Fehltage führen zur Verpflichtung, ein Attest für jegliches Fehlen zu erbringen (Attestpflicht). Bei weiteren unentschuldigten Fehltagen kann der Schulausschluss ausgesprochen werden. Die Attestpflicht kann zum Ausschluss von Kursfahrten führen.

Das Fehlen bei Klausuren oder anderen angekündigten Leistungserbringungen muss immer durch ein Attest entschuldigt werden. VO-GO § 3. Unentschuldigtes Fehlen gilt als Leistungsverweigerung und wird mit der Note 6 bewertet.

Häufiges Fehlen zieht eine Problematik bei der Leistungsbewertung nach sich, denn nach VO-GO § 15 kann eine Zeugnisnote nur gebildet werden,

„... wenn die Schülerin oder der Schüler je Schul- oder Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt.“

Den unteren Abschnitt unterschrieben bis zum 25.08.2022 beim Tutor abgeben.

✂ -----

Ich bestätige die Kenntnisnahme der „Fehlzeitenregelung“ und der **Einladung zum Elternabend am 29.08.2022 (Rückseite) um 18:00 Uhr.**

Name Schüler*in (leserlich): _____

Unterschrift Sorgeberechtigte*r

Unterschrift Schüler*in